Stadt
Rottenburg
am Neckar

Beschlussvorlage Nr. 2017/177

14.09.2017

Federführend: Tiefbauamt
Jürgen Klein

Beteiligt: Dezernat I

Tagesordnungspunkt:

Umbau des Bahnübergangs Weiler Straße in Rottenburg am Neckar-Kernstadt

Beratungsfolge:

Technischer Ausschuss	28.09.2017	Entscheidung	öffentlich

Stand der bisherigen Beratung:

Beschlussantrag:

1. Der Technische Ausschuss stimmt dem Umbau des Bahnüberganges an der Schadenweiler Straße, wie durch die Deutsche Bahn vorgestellt, zu.

Anlagen:

1. Lageplan
2. Genehmigung

gez. Erster Bürgermeister
Thomas Weigel

gez. Amtsleiter/in

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Kostenstelle / PSP-Element	Sachkonto	Planansatz	
				EUR
				EUR
				EUR
Summe				EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungs-ermächtigung		Bereits verfügt über	EUR
ja nein		Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- Ansatz VE im HHPl.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- üpl. / apl.	EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein	
		Die Bewilligung einer üpl. /apl. Aufwendungen / Auszahlungen ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

Jährliche Folgelasten / - kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Vorlage relevant für:

Jugendvertretung Integrationsbeirat Behindertenbeirat

Begründung

Es besteht eine Auflage seitens des Eisenbahn-Bundesamtes, nichtsignalabhängige Schrankenanlagen entweder durch Nachbau geeigneter Elemente zu ertüchtigen oder die Anlagen zu ersetzen. Zudem ist die vorhandene, elektrische, doppelschlägige Vollschrankenanlage aus dem Jahr 1970 abgängig. Die Ersatzteilbeschaffung ist problematisch. Aus diesen Gründen soll die Anlage entsprechend den gültigen Regelwerken erneuert werden. Somit kann die Verfügbarkeit der Anlage dauerhaft sichergestellt und die geforderte Signalabhängigkeit hergestellt werden. Wird die Maßnahme nicht umgesetzt, wird die Verfügbarkeit mittelfristig leiden, bzw.es droht unter Umständen ein nicht reparabler Ausfall der Sicherungsanlage.

Für die Maßnahme wurde ein Antrag auf planungsrechtliche Zulassungsentscheidung gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 VwVfG gestellt.
.
Folgende Teilmaßnahmen sind vorgesehen:

- Ersatz der bestehenden Schrankenanlage durch eine signalabhängige Schrankenanlage mit Lichtzeichen
- Erstellung einer TV-Überwachung zur Freimeldung des Bahnübergangsbereich zwischen den Schranken
- Verbreiterung der kreuzenden Weiler Straße im Bereich des Bahnübergangs
- Anpassung des Mühlwegs im Anschlussbereich der Weiler Straße
- Erstellung eines separaten Fußgängerüberwegs

Straßenbaulastträger der kreuzenden Weiler Straße ist die Stadt Rottenburg. Bahnseitig ist der Baulastträger die DB Netz AG.

Der Bahnübergang 4600-059,572 stellt die Hauptverbindung zwischen dem südlich des Bahnhofs liegendem Wohngebiets und der Innenstadt von Rottenburg am Neckar dar. Eine ersatzlose Schließung des Bahnübergangs wird auch von der Deutschen Bahn als nicht zustimmungsfähig eingestuft. Für Fußgänger wäre ein Umweg von ca. 2 km und für den Kfz-Verkehr von ca. 3 km notwendig. Eine Auflassung des Bahnübergangs scheidet außerdem aufgrund von fehlenden Rampenentwicklungslängen für ein höhenfreies Ersatzbauwerk sowie nicht vorhandener Umfahrungsmöglichkeiten innerhalb des vertretbaren Bereiches aus. Demnach ist die Beibehaltung der Kreuzungsstelle erforderlich. Aufgrund der Auflage des Eisenbahn-Bundesamtes sowie der problematischen Ersatzteilbeschaffung für die vorhandene Schrankenanlage muss der Bahnübergang entsprechend den gültigen Richtlinien mit einer neuen, signalabhängigen technischen Sicherung ausgestattet und der Straßenraum aufgeweitet werden.

Die Variante einer Steuerung des Knotenpunkts mit einer Lichtsignalanlage, die mit der Signalisierung des Bahnübergangs verbunden ist (BÜSTRA-Anlage), wurde im Zuge der Vorplanung untersucht. Aufgrund der komplexen Verkehrsorganisation mit den unterschiedlichen Zufahrten war das Ergebnis, dass eine Vollsignalisierung im derzeitigen Zustand nicht sinnvoll machbar ist. Es wurde daher in Abstimmung mit dem Auftraggeber und der Stadt Rottenburg beschlossen, eine Sicherung des Bahnübergangs mit Lichtzeichen vorzusehen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Planung am 02.01.2017 genehmigt.

Für die Umsetzung der Maßnahme ist auf Grundlage des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) der Abschluss einer Vereinbarung erforderlich.

Die Kosten werden ebenfalls auf Grundlage des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) aufgeteilt.

Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz)

§ 3

Wenn und soweit es die **Sicherheit** oder die Abwicklung des Verkehrs unter Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrsentwicklung erfordert, sind nach Maßgabe der Vereinbarung der Beteiligten (§ 5) oder der Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren (§§ 6 und 7) Kreuzungen
1.zu beseitigen oder
2.durch Baumaßnahmen, die den Verkehr an der Kreuzung vermindern, zu entlasten oder
3.durch den Bau von Überführungen, **durch die Einrichtung technischer Sicherungen, insbesondere von Schranken oder Lichtsignalen**, durch die Herstellung von Sichtflächen an Bahnübergängen, die nicht technisch gesichert sind, oder in sonstiger Weise zu ändern.

§ 5

(1) Über Art, Umfang und Durchführung einer nach § 2 oder § 3 durchzuführenden Maßnahme **sowie über die Verteilung der Kosten sollen die Beteiligten eine Vereinbarung treffen**.
(2) **Einer Vereinbarung nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn sich ein Beteiligter oder ein Dritter bereit erklärt, die Kosten für die Änderung oder Beseitigung eines Bahnübergangs nach § 3 abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes allein zu tragen**, **und** für die Maßnahme ein **Planfeststellungsverfahren** durchgeführt wird.

§ 13

(1) Wird an einem Bahnübergang eine Maßnahme nach § 3 durchgeführt, so tragen die Beteiligten je ein Drittel der Kosten. Das letzte Drittel der Kosten trägt bei Kreuzungen mit einem Schienenweg einer Eisenbahn des Bundes der Bund, in allen sonstigen Fällen das Land.

Die Gesamtkosten betragen nach derzeitigem Planungsstand 985.516,69 €.

Der Kostenanteil der Stadt Rottenburg am Neckar ergibt sich somit zu 328.505,56 €.

Die Haushaltsmittel sind für den Haushalt 2018 beantragt.

Auf Grundlage des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz - LGVFG kann der Städtische Anteil mit bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten gefördert werden.

§ 2 Förderungsfähige Vorhaben

6. Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, soweit Gemeinden, Landkreise oder kommunale Zusammenschlüsse im Sinne der Nummer 1 als Baulastträger der kreuzenden Straße Kostenanteile zu tragen haben

Der Umbau wird in der Sitzung durch einen Vertreter der Deutschen Bahn vorgestellt.

Der Umbau ist für das II. Quartal 2018 vorgesehen.

Jürgen Klein